

Satzung

der Ortsgemeinde Balduinsteinstein über die Benutzung des Sitzungssaales und seiner Einrichtungen im Rathaus vom 01.06.2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumen des Rathauses, die der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Besucher der Räume verbindlich. Mit dem Betreten des Rathauses unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Ortsgemeinde Balduinsteinstein stellt den Sitzungssaal, die Küche und die Toilette im 1. Stockwerk des Rathauses zur Verfügung und zwar:
 - a) allen Bürgern der Gemeinde, die die Gemeinschaftseinrichtung benutzen wollen;
 - b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen und Personenvereinigungen kann nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt werden. Voraussetzung ist, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Person oder Personenvereinigung geltend gemacht wird.

§ 3

Benutzungsmöglichkeiten

- (1) Die in § 2 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden bei Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art. Die Anzahl der teilnehmenden Personen darf die Zahl 50 nicht überschreiten.
- (2) Für den im § 2 (2) genannten Personenkreis gilt die Einschränkung, dass die Veranstaltung in einem Zusammenhang zur Gemeinde steht.
- (3) Die Räumlichkeiten und das Inventar werden vor der Benutzung vom Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten an einen Verantwortlichen des in § 2 bezeichneten Personenkreises übergeben.

- (4) Die Räumlichkeiten und das Inventar werden nach der Benutzung von dem Verantwortlichen des in § 2 bezeichneten Personenkreises an den Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zurückgegeben.
- (5) Die Nutzung der Räume endet spätestens mit der Sperrstunde mit Rücksicht auf die im Rathaus wohnenden Mieter.
- (6) Die Räumlichkeiten werden nicht für gewerbliche Zwecke vermietet.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind rechtzeitig vor dem entsprechenden Termin schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

Im Falle des § 2 Abs. 2 bedarf es der Einwilligung des Gemeinderates.

- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen der Satzung und der Gebührenfestsetzung rechtsverbindlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzung entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Räumen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume, das Treppenhaus und die mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Geräte und Einrichtungen zu achten. Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 2 genannten Personenkreis zu benennende Person.

- (3) Die Kosten für Strom und Wasser werden durch die Gemeinde getragen; sie sind mit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr abgegolten. Ein Heizungszuschlag wird bei Beheizung pauschal berechnet.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr.
(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt:

Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen pro Tag	50,00 €
Beerdigungskaffee	30,00 €
Heizungszuschlag	15,00 €

In den Folgejahren können die Benutzungsgebühren in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

- (3) Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG getroffen.
- (4) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren nach Ziffer 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse zugunsten der Gemeinde Balduinsteine zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Bei Ausfall der Inanspruchnahme entscheidet der Gemeinderat über eine anteilige Zahlung der Gebühren.
- (6) Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG genannten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.1992 außer Kraft.

Balduinsteine, den 01.06.2007

ORTSGEMEINDE BALDUINSTEINE

Paul Wendt, Ortsbürgermeister

Satzung
Zur 1. Änderung zur Satzung der Ortsgemeinde Balduinsteinst
über die Benutzung des Sitzungssaales
und seiner Einrichtungen im Rathaus vom 02.06.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Balduinsteinst in seiner Sitzung am 02.06.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) Der bisherige § 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung des Rathaussaals erhebt die Ortsgemeinde Balduinsteinst ein pauschale Benutzungsentgelte und eine Heizkostenpauschale. Die Benutzungsentgelte und die Heizkostenpauschale sind ab 01.01.2024 in der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Balduinsteinst geregelt.

(2) Die Heizkostenpauschale wird jeweils in der Zeit vom 01.10 bis zum 30.04 eines Jahres erhoben.

(3) Bis dahin gilt folgende Gebührenordnung:

1. Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen	60,- €/Tag
2. Beerdigungskaffee	40,- €/Tag
3. Heizkostenpauschale	20,- €/Tag

Artikel 2

(1) Der bisherige § 8 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle übrigen Regelungen der Ursprungssatzung behalten Ihre Gültigkeit.

Balduinsteinst, ____ . ____ . ____

Siegel

(Maria-Theresia Schmidt)
Ortsbürgermeisterin